

An das  
Amtsgericht Pankow / Weißensee  
– Abteilung für Familiensachen –  
Kissingenstraße 5 - 6  
13189 Berlin

Dr. Ayleen Scheffler-Hadenfeldt  
Ayleen Lyschamaya  
Walter-Friedrich-Straße 41  
13125 Berlin

14.06.2023

per Fax: 030 90245-140

**Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Richterin Opitz**  
im Gerichtsprozess Az. 14 F 6392/19



./.

Dr. Scheffler-Hadenfeldt, Ayleen Birgit  
Ayleen Lyschamaya

**Schreiben vom 07.06.2023 der Richterin Opitz**

Das vordergründig sachlich-formale Schreiben vom 07.06.2023 der Richterin Opitz ist eine Drohung an die Antragsgegnerin des Gerichtsverfahrens Az. 14 F 6392/19, wenn der Zusammenhang berücksichtigt wird, in dem das Schreiben steht. Dann lautet die drohende Aussage der Richterin Opitz: „Lassen Sie die Akte im Keller ruhen, denn sonst werden Sie Schwierigkeiten bekommen.“

Das Schreiben vom 07.06.2023 beginnt, wie auch schon die Schreiben zuvor, mit der geringschätzenden Reduzierung des Doppelnamens der Antragsgegnerin in der persönlichen Anrede, obwohl ein Versehen durch die richtige Postanschrift und ebenso richtige Prozessbezeichnung ausgeschlossen ist. Zusätzlich verstärkt wird die Missachtung dadurch, dass der Dokortitel der Antragsgegnerin schon gleich gar nicht beachtet wird.

Die Drohung der Richterin Opitz an die Antragsgegnerin, den Gerichtsprozess gefälligst unbeeendet auslaufen zu lassen, versteckt sich hinter drei Aussagen. Diese beziehen sich auf ihre eigene Befangenheit, auf den Antrag zur Prozessfortsetzung und auf die Durchführung der Prozessfortsetzung.

Durch die Formalität zu ihrer Befangenheit macht die Richterin Opitz der Antragsgegnerin deutlich, dass mit ihrer Befangenheit auch weiterhin zu rechnen ist. Insbesondere zu der Kostenquote als Ermessensentscheidung wird in den Raum gestellt, dass es zu einer Verschlechterung für die Antragsgegnerin kommen wird. Dieser Bezug zur Kostenquote ergibt sich daraus, dass im Schreiben vom 20.05.2023 ausführlich die Gründe dargestellt sind, wieso die Verfahrenskosten dem Antragsteller aufzuerlegen sind.

Über die inhaltlichen Gründe hinaus, die bereits nach Ermessen den Antragsteller mit den Verfahrenskosten belasten würden, wurde außerdem ein Verfahrensfehler der Anwältin des Antragstellers begangen. Ohne sich zunächst außergerichtlich an die Antragsgegnerin zu wenden,

wurde sofort und mit gleichzeitigem ersten Prozessbetrug das Gericht in Anspruch genommen. Dies in Verbindung damit, dass die Antragsgegnerin in einer Stellungnahme noch vor Beginn des eigentlichen Verfahrens bereitwillig Auskunft erteilte, lässt keinen Ermessensspielraum für die Kostenverteilung zu.

Diesem Kostenerstattungsanspruch der Antragsgegnerin tritt die Richterin Opitz mit der Drohung ihrer Befangenheit entgegen, mit der die Antragsgegnerin bereits bis ins Groteske hinein Erfahrung gemacht hat. Der Gerichtsakte ist zu entnehmen, dass bereits der Teilbeschluss der Richterin Opitz vom 30.07.2020 auf einem nichtigen Vertrag beruhte. Zusätzlich setzte sich die Richterin Opitz zu Lasten der Antragsgegnerin über das Bundesverfassungsgericht, das Grundgesetz, die Prüfungsreihenfolge von Gesetzesnormen sowie höchstrichterliche und vergleichbare Rechtsprechung hinweg. Daher kann der Bezug der Richterin Opitz zu ihrer eigenen Befangenheit von der Antragsgegnerin nur als Drohung aufgefasst werden, dass auch bezüglich der Kosten weiterhin derartig gegen die Antragsgegnerin vorgegangen wird.

Inwieweit die Richterin Opitz auch den Abschluss des Verfahrens selber aufgrund von Befangenheit oder einfach nur aus Bequemlichkeit verweigert, kann dahingestellt bleiben. Entscheidend ist, dass die Richterin Opitz die Antragsgegnerin, egal aus welchem Motiv, gar nicht versteckt zu bedrohen hat.

Unterstützt wird die Befangenheitsdrohung weiterhin dadurch, dass die Richterin Opitz, wie schon durchgängig zuvor, die Inhalte der Antragsgegnerin „missversteht“. Eines Antrags auf Fortsetzung des Verfahrens bedarf es nicht, wenn sich eine korrekte Amtsausübung bereits aufgrund des Schreibens des Antragstellers vom 09.11.2022 ergibt.

Schließlich bringt die Richterin Opitz noch völlig aus der Luft gegriffen einen Termin zur mündlichen Verhandlung ins Spiel. Weder steht davon etwas im Schreiben der Antragsgegnerin vom 20.05.2023 noch entspricht eine sofortige mündliche Verhandlung dem angemessenen weiteren Vorgehen. Daher kann auch dieser scheinbare Sachinhalt nur als versteckte Drohung, insbesondere im Gesamtzusammenhang des Schreibens vom 07.06.2023, aufgefasst werden: „Wenn Sie die Akte nicht im Keller ruhen lassen, erwartet Sie kein abschließendes Prozessurteil, sondern die Fortsetzung der Auseinandersetzungen.“

Dr. Schaffler-Hadufeldt